

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
63 - 02	- Stellplatzablöse -	63 - 02

Stellplatzablösesatzung für den Historischen Ortskern Wachtendonk

vom 14.12.2018

Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der

§§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Voraussetzungen der Stellplatzablöse

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätzen (§ 48 Absatz 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Wachtendonk auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Wachtendonk einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 4 BauO NRW.

§ 2 - Geltungsbereich

In der Gemeinde Wachtendonk wird als Gebietszone der „Historische Ortskern“ innerhalb der Flüsse Niers und Stadtgraben festgesetzt. Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Krafftfahrzeug oder Garagenstellplatz auf 2.500 Euro festgesetzt.

§ 4 - Übergangsregelung

Bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen werden nach der BauO NRW 2000 beschieden, § 90 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018. Für diese Fälle gilt für die Ablösung daher weiterhin § 51 BauO NRW 2000 in Verbindung mit der bestehenden Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Wachtendonk vom 31.05.2000 zuletzt geändert am 16.10.2001

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 (5) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 31.05.2000 außer Kraft.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
63 - 02	- Stellplatzablöse -	63 - 02

ANLAGE A:

Geltungsbereich der Satzung (Ausschnitt Deutsche Grundkarte)

